

14.1.2019

In Sachsen-Anhalt dringend notwendig: Ausreichende Finanzierung freier Schulen Rechtssicherheit bei Finanzierung von Kitas und Horten

Situation und Probleme bei Schulen in freier Trägerschaft

Die Ausgestaltung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft ist entscheidend bei der Lehrkräftegewinnung und -bindung. Die durch das Land vorgenommene Verbeamtung und die eingeführten Zulagen (bis 10 Prozent) stellen einen erheblichen Nachteil für freie Schulträger dar.

Die Debatte um die Finanzhilfe hat 2018 zu einer Veränderung der Formel für die Refinanzierung freier Schulen geführt: Nun fließen Personalkostenanteile der Lehrkräfte in Höhe 95 v.H. statt vorher 90 v.H. in die Berechnungsgrundlage ein. Diese Lösung gilt als Übergangskompromiss, bis durch ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten die Grundlagen für eine Neuregelung der Ausgestaltung der Finanzhilfe definiert werden.

Refinanzierung allgemeinbildender Schulen in freier Trägerschaft
pro Schüler (Stand 1.8.2018):

Grundschule:	3.918,00 Euro
Sekundarschule:	6.184,73 Euro
Gymnasium:	5.359,43 (Jahrgänge 5-10) und 6566,28 Euro (Jahrgänge 11-12)

Laut Statistischem Bundesamt (2017) kostete ein Schüler in Sachsen-Anhalt im Jahr 2014:

Grundschule:	6.600,00 Euro
Sekundarschule:	9.400,00 Euro
Gymnasium:	7.600,00 Euro

Damit ergibt sich eine Refinanzierung für freie Träger auf der Grundlage von 2014:

Grundschule:	59 %
Sekundarschule:	65 %
Gymnasium:	74 %

Forderung

Die Ansprüche ergeben sich aus der Landesverfassung. Es muss gelingen, die in der Landesverfassung geregelten Ansprüche durchzusetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der freien Schulen insbesondere bei der Lehrkräftegewinnung und -bindung zu sichern.

Probleme bei Kindertageseinrichtungen und Horten in freier Trägerschaft

Die Praxis bei der Refinanzierung von KITAS und Horten nach Einführung des Kinderförderungsgesetzes (KIFÖG) mit Abschluss von Leistungs- Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ) mit den Landkreisen hat in der Praxis dazu geführt, dass Landkreise vermehrt die Abschlüsse der Vereinbarungen hinauszögern. Die Zahlungen der Landkreise erfolgen jedoch nur auf Grundlage einer abgeschlossenen LEQ.

In der Realität bedeutet das, dass Einrichtungen in Sachsen Anhalt im Jahr 2019 auf Grundlage einer LEQ des Jahres 2015/16 refinanziert werden und somit freie Träger erheblich benachteiligt sind und finanzielle Verluste bis zur Existenzbedrohung hinnehmen müssen.

Forderung

Eine rechtssichere Verordnung zum KIFÖG zur Ausgestaltung und Verhandlung der LEQ ist dringend erforderlich.

Bei Rückfragen: Oberkirchenrätin Martina Klein, 0162-2048558